

VDM e. V. | Hedemannstrasse 13 | 10969 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz Bau und Reaktorsicherheit Robert-Schuman-Platz 3 53175 Bonn

Per E-Mail: RSII1S@bmub.bund.de, RSII1M@bmub.bund.de

Ansprechpartner/in: Ewelina Bugajski T +49 (0) 30 259 37 38 21 bugajski@vdm.berlin

21. Oktober 2016

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband Deutscher Metallhändler e.V., vertritt seit 1907 die Interessen des Nichteisen (NE)-Metallgroßhandels und der NE-Metall-Recycling-Wirtschaft. Dazu gehören Neumetalle, Altmetalle sowie Strategische Sondermetalle. Unsere über 220 Mitglieder repräsentieren etwa 500 Firmen bzw. Niederlassungen und decken rund 90 Prozent des Metallmarktes in Deutschland und Österreich ab.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Entwurf Stellung nehmen zu können.

Wie erbeten erhalten Sie anbei die Stellungnahme in der von Ihnen vorgegebenen Formularform.

Insbesondere möchten wir Sie auf folgenden Punkt aufmerksam machen:

§ 159 Absatz 1 Nr. 1 StrlSchG-E ermächtigt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen, dass und auf welche Weise der Fund, das Abhandenkommen und das Wiederauffinden von Stoffen, deren Aktivität oder spezifische Aktivität die nach einer Rechtsverordnung nach § 23 Nummer 10 festgelegten Werte überschreiten, den Behörden mitzuteilen sind.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auf die durch die Branche erarbeitete VDI Richtlinie 4085 Blatt 1 hinweisen. Dabei hat der VDI-Richtlinienausschuss seit 2012 in Zusammenarbeit mit allen beteiligten Akteuren zu dem Thema "Planung, Errichtung und Betrieb von Schrottplätzen – Überwachung von Metallschrott auf radioaktive Bestandteile" erarbeitet. Die Richtlinienarbeit befindet sich derzeit im Abschluss und wird im nächsten Jahr veröffentlicht.

Des Weiteren möchten wir an dieser Stelle auf die Verschärfung der Vorschrift im Vergleich zu § 71 StrlSchV hinweisen. Durch die Formulierung "Aktivität oder spezifische Aktivität" würde eine

Meldepflicht bei Überschreitung einer der beiden Werte ausgelöst. Im Rahmen von § 71 StrlSchV muss die Überschreitung der Werte der Spalten 2 und 3 kumulativ erfolgen, um eine Meldepflicht auszulösen.

Zu allen weiteren Punkten ergeben sich für uns einige Verständnisfragen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Verband Deutscher Metallhändler e.V.

i.V. Ewelina Bugajski Umwelt und Recycling

Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung

Verband:	Verband Deutscher Metallhändler e.V.			
Ansprechpartner:	Frau Ewelina Bugajski			
Adresse:	Hedemannstraße 13, 10969 Berlin			
E-Mail:	bugajski@vdm.berlin			
Datum:	21.10.2016			

Lfd.	Bezug im	Text des Bezugs im	Art der Anmerkung [redakt./	Anmerkung/ Kommentar/	Angeregte Änderung
Nr.	Gesetz-	Gesetzentwurf	allg./ rechtl./ inhaltl./zum	Einwendung	
	entwurf [Art.		Erfüllungsaufwand]		
	/§ /S. /Begr.]				
1	§ 51 Absatz 2	Bestehen Anhaltspunkte, dass	allg.	Wer wird in diesem Fall aktiv?	
		bei einer Tätigkeit nach			
		§ 4 Absatz 37 Satz 1 Nummer 7		Muss der betroffene Betrieb auf die	
		in einem nicht in Anlage 3		Behörde zukommen oder muss die	
		genannten Tätigkeitsfeld		Behörde auf den Betrieb zukommen?	
		Expositionen auftreten, die			
		denen der in Anlage 3		Wer hat die Informationspflichten?	
		genannten Tätigkeitsfelder			
		entsprechen, kann die			
		zuständige Behörde anordnen,			
		dass Absatz 1 entsprechend			
		gilt; die Abschätzung nach			
		Absatz 1 Satz 1 ist			
		unverzüglich durchzuführen.			

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz- entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
2	§ 57 Absatz 2	Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die in Satz 1 genannten Überwachungsgrenzen und Verwertungs- und Beseitigungswege festzulegen.	allg.	Werden die Überwachungs-grenzen der StrlSchV herabgesetzt?	
3	§ 61 Absatz 1	Kann durch Tätigkeiten nach § 4 Absatz 37 Nummer 7 mit Materialien, die im Inland oder im Ausland angefallen und die keine Rückstände sind oder durch die Ausübung von industriellen oder bergbaulichen Prozessen, bei denen solche Materialien anfallen, die Exposition von Einzelpersonen der Bevölkerung so erheblich erhöht werden, dass Strahlenschutzmaßnahmen notwendig sind, trifft die zuständige Behörde die erforderlichen Anordnungen.	allg.	Was sind die Kriterien für die Einschätzung, dass Expositionen von Einzelpersonen der Bevölkerung erheblich erhöht werden? Hat der Betrieb eine Informationspflicht gegenüber der Behörde?	

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz- entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
4	§ 61 Absatz 2	Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen, auf welche Weise Materialien zu beseitigen sind.	allg.	Wie ist der derzeitige Stand und was soll Gegenstand der Festlegungen sein?	
5	§ 159 Absatz 1 Nr. 1	Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch deren Aktivität <u>oder</u> spezifische Aktivität die nach einer Rechtsverordnung nach § 23 Nummer 10 festgelegten Werte überschreiten	inhaltl.	Die Formulierung gemäß § 71 StrlSchV war wie folgt: Wer 1. radioaktive Stoffe findet Satz 1 gilt nicht, wenn die Aktivität der radioaktiven Stoffe die Werte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 oder 3 nicht überschreitet. Im Rahmen von § 71 StrlSchV muss die Überschreitung der Werte der Spalten 2 und 3 kumulativ erfolgen, um eine Meldepflicht auszulösen. Bei § 159 Absatz 1 Nr. 1 würde eine Überschreitung eines der beiden Werte für Aktivität und spezifische Aktivität ausreichen, um eine Meldepflicht auszulösen.	Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch deren Aktivität und spezifische Aktivität die nach einer Rechtsverordnung nach § 23 Nummer 10 festgelegten Werte überschreiten

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz- entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
				Die Verschärfung der Vorgaben ist nicht nachvollziehbar.	
				Bei großen Mengen an Material würde dies zur Folge haben, dass eine Überschreitung sehr schnell erfolgt im Rahmen der Aktivität (da sich dieser Wert auf die Masse bezieht)	
6	§ 159 Absatz 1 Nr. 1	Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen, dass und auf welche Weise der Fund, das Abhandenkommen und das Wiederauffinden von Stoffen, deren Aktivität oder spezifische Aktivität die nach einer Rechtsverordnung nach § 23 Nummer 10 festgelegten Werte überschreiten,	allg.	In diesem Zusammenhang wird auf die Richtlinie VDI 4085 Blatt 1 "Planung, Errichtung und Betrieb von Schrottplätzen – Überwachung von Metallschrott aus radioaktiver Bestandteile" zur Prüfung von Metallschrott auf Radioaktivität hingewiesen.	
7	§ 159 Absatz 1 Nr. 3	Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen, dass die Vermutung oder die Kenntnis, dass eine herrenlose	allg.	Soll hier eine Verpflichtung der Schmelzbetriebe bestehen Ihre Produkte auf Radioaktivität zu prüfen?	

Nr. Ges	ezug im esetz- etwurf [Art. /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
		Strahlenquelle eingeschmolzen oder auf sonstige Weise metallurgisch verwendet worden ist, den zuständigen Stellen mitzuteilen sind. Durch Rechtsverordnung nach Satz 1 kann ferner bestimmt werden, dass kontaminiertes Metall nur nach den Vorgaben der zuständigen Behörde verwendet, in Verkehr gebracht oder entsorgt werden darf.			